

# RS Vwgh 1987/10/15 86/16/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1987

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

27/04 Sonstige Rechtspflege

## Norm

GGG 1984 §4 Abs1;

GKMV §4 Abs1;

GKMV §5 Abs1;

GKMV §6 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: AnwBl 1988/5, S 275;

## Rechtssatz

Die Gebühren werden bei Verwendung von Gerichtskostenmarken nicht schon durch deren Aufkleben auf das für das Gericht bestimmte Schriftstückes, sondern erst durch Überreichung dieses mit den aufgeklebten Gerichtskostenmarken versehenen Schriftstücken bei Gericht entrichtet. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des § 4 Abs 1 GGG sowie der §§ 4 Abs 1, 5 Abs 1 und 6 Abs 1 GKMV 1965.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160079.X02

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)